



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Abt. LANDESJUGENDAMT

Kreisverwaltungen,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen
Städte mit eigenem Jugendamt

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

30.09.2022

RD-Schr.-LJA 41/2022

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Frau Claudia Porr
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landschaftsverband Rheinland
c/o Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Geschäftsstelle – Frau Mönning
Kennedy-Ufer 2
50673 Köln

Mein Aktenzeichen 34.1-432.0
Rdschr.41/ 2022
Bitte immer angeben!

Ihre Schreiben vom

Ansprechpartner/ E-Mail
Martin Mendel
Mendel.martin@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-525
06131 967-12 525

Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege (§§ 27, 33, 39 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz zum 1. November 2022

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) hat in seiner Sitzung am 26. September
2022 die Übernahme der Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung

1/4

Blinden und sehbehinderten Personen
werden Schriftstücke in diesem Verfahren
auf Wunsch in einer für sie
wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



der monatlichen Pauschalbeträge, einschließlich der Erstattungsbeträge nach § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII, in der Vollzeitpflege beschlossen.

Er hat die dort genannten monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege für die Festsetzung für Rheinland-Pfalz übernommen.

Die Kommunalen Spitzenverbände Rheinland-Pfalz wurden mit Schreiben vom 14. Juli 2022 über die beabsichtigte Änderung informiert und erteilten ihr Benehmen zu u. a. Festsetzungen am 23. September 2022.

Die Pauschalbeträge für die Kosten für den Sachaufwand und die Kosten für Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege werden **zum 1. November 2022** wie folgt festgesetzt:

| Alter (von ... bis unter ... Jahren) | Kosten für den Sachaufwand (€) | Kosten für die Pflege und Er- ziehung (€) | Zusammen (€) |
|--|-----------------------------------|---|--------------|
| 0 – 6 | 592 | 255 | 847 |
| 6 – 12 | 726 | 255 | 981 |
| 12 - 18 | 851 | 255 | 1.106 |

Diese Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten für die Pflege und Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind ergänzend zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Pauschale Beiträge für die Unfallversicherung und Erläuterung:

Der Deutsche Verein empfiehlt die Übernahme des Pauschalbetrages für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer **Unfallversicherung (maximal 175,78 EUR pro Jahr in allen Altersstufen** und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen).

Erläuterung:

Seit der Gesetzesänderung durch das KICK sind pauschale Aufwendungen für eine Unfallversicherung (und hälftig zur Alterssicherung) zu erstatten. In den Empfehlungen



für 2020 betrug die Pauschale 157,85 EUR. Im Jahr 2021 wurde sie durch die Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) auf 175,78 EUR erhöht.

Zu übernehmen ist der Pauschalbetrag für nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung (maximal 175,78 EUR pro Jahr in allen Altersstufen und für alle im Haushalt lebenden Pflegepersonen).

Pflegepersonen unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Von dieser Regel gibt es zwei Ausnahmen.

Eine Versicherungspflicht besteht:

- für Pflegeeltern, die mehr als 6 Kinder betreuen und
- für Bereitschaftspflegeeltern nach § 42 SGB VIII

Bei der Aufnahme von mehr als sechs Kindern wird eine freiberufliche Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuerrechts vermutet, insoweit wird dann die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII wegen einer selbstständigen Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege angenommen. Die Bereitschaftspflege stellt eine selbstständige Tätigkeit dar, die nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII ebenfalls der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegt.

Insofern besteht Klarheit, dass Pflegeeltern in der Vollzeitpflege, die weniger als sechs Pflegekinder betreuen, nach §§ 27, 33 SGB VIII grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden und wie bisher im Rahmen einer privaten Unfallversicherung versichert werden können. Da die privaten Unfallversicherungen jedoch ein völlig unterschiedliches Beitrags- und Leistungsspektrum abdecken, orientiert sich der Deutsche Verein an den (Mindest-) Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung. Der Pauschalbeitrag zur Unfallversicherung wird im Übrigen nur erstattet, wenn Aufwendungen hierfür nachgewiesen wurden.

Wir halten – wie auch die Mehrzahl der Bundesländer – an den Empfehlungen des Deutschen Vereins fest, um zu einer einheitlichen bundesweiten Bemessungspraxis beizutragen.

3/4

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)
Fax: 06131 967-310



Pauschalbeträge für die Alterssicherung und Erläuterung:

Der Deutsche Verein empfiehlt die Beibehaltung des bisherigen Erstattungsbetrages zur angemessenen hälftigen Alterssicherung in Höhe von **42,53 EUR pro Monat pro Pflegekind**.

Erläuterungen:

Seit der Gesetzesänderung durch das KICK umfassen die laufenden Leistungen auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. 2020 und 2021 waren es 42,53 EUR.

Nach der Empfehlung des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2022 soll bei der Alterssicherung wie bisher mindestens der hälftige Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung, **42,53 EUR pro Monat pro Pflegekind**, aber nur für einen Pflegeelternanteil, erstattet werden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Iris Egger-Otholt